

Ausfertigung

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Az.: 3-320107

Erfurt, den 06.12.1994

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), in Verbindung mit den §§ 56 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), wird für die Gemarkungen Almerswind, Döhnau, Ehnes, Grümpen, Schalkau, Selsendorf, Seltendorf und Welchendorf die Flurbereinigung Schalkau, Landkreis Sonneberg, angeordnet. Das Verfahren wird unter der Leitung des **Flurneuerungsamtes Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen**, Postanschrift: **Postfach 277, 98606 Meiningen**, durchgeführt.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 2818 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schalkau"**. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schalkau, Landkreis Sonneberg.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

8. **Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden **Schalkau und Effelder - Rauenstein** und den angrenzenden Gemeinden **Bachfeld, Eisfeld, Lautertal, Mengersgereuth-Hämmern, Neustadt bei Coburg, Rödental, Sachsenbrunn, Sigmundsburg** sowie **Steinheid** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Deutsche Bahn AG plant, im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" den Neubau der Bahnstrecke Nürnberg - Leipzig/Halle.

Der Bau der ICE-Trasse beansprucht in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen und bewirkt schwerwiegende landeskulturelle Schäden. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer, zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden für die allgemeine Landeskultur und Agrarstruktur sowie zur Verteilung des den Betroffenen entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern ist eine Neuordnung des von der Baumaßnahme berührten Gebietes unumgänglich. Die Anordnung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau nach den Vorschriften der §§ 87 und 89 FlurbG in Verbindung mit den §§ 56 und 64 LwAnpG ist zulässig und gerechtfertigt.

Für die Teilabschnitte der ICE-Strecke "Thüringer Wald" und "Sonneberg" wurden nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz im Februar bzw. Mai 1994 die Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung von Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Das Flurbereinigungsverfahren Schalkau erstreckt sich über die Gemarkungen Almerswind, Döhlau, Ehnes, Grümpen, Roth, Schalkau, Selsendorf, Seltendorf und Welchendorf.

Für die Baumaßnahmen und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden im Verfahrensgebiet insgesamt ca. 117 ha benötigt. Ca. 97 ha davon entfallen auf landwirtschaftliche Nutzflächen (LN), die nach Abschluß des Bauvorhabens nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind.

Desweiteren werden zusätzlich ca. 60 ha LN für Deponien, landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen, die nach Abschluß des Bauvorhabens nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind.

Bisher wurde vom Unternehmensträger weder am unmittelbaren Bedarfsort noch im weiteren Verfahrensgebiet Land freihändig erworben. Es ist abzusehen, daß der Unternehmensträger des Großbauvorhabens die benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erwerben kann. Die Schnellbahntrasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungerschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Einbußen. Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden.

Die Festlegungen über das Ausmaß des Landverlustes wurden gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen, zur Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern sowie entsprechend dem Zweck der Flurbereinigung abgegrenzt. Eine Präzisierung der Verfahrensgebietsabgrenzung erfolgt, soweit erforderlich, nach Vorliegen weiterer aktueller Arbeitsunterlagen, wie z.B. ausgewertete Luftbilder. Dabei ist beabsichtigt, die Ortslage von Schalkau wieder aus dem Verfahren auszuschließen.

Im Verfahrensgebiet Schalkau liegen dem Flurneuordnungsamt Meiningen Anträge auf Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäude- bzw. Anlageneigentum vor. Die für diese Anträge durch das Flurneuordnungsamt Meiningen durchgeführten Untersuchungen sowie Erörterungen mit den beteiligten Grundstücks- und Gebäude- bzw. Anlageneigentümern führten zu keinen einvernehmlichen privatrechtlichen Lösungen. Der freiwillige Landtausch gemäß § 54 LwAnpG ist ebenfalls gescheitert. Die Antragsteller halten ihre Anträge nach § 64 LwAnpG aufrecht. Aus diesem Grund ist es zulässig und gerechtfertigt, das Verfahren nach § 87 FlurbG i. V. m. §§ 56 und 64 LwAnpG anzuordnen.

Die Ortslagen von Almerswind, Döhlau, Ehnes, Grümpen, Roth, Schalkau, Selsendorf, Selten-dorf und Welchendorf werden in das Verfahren einbezogen, da eine Zuziehung dieser Orts-lagen aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen erforderlich ist, um die jeweiligen Ka-tasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen. Mit der Flurbereini-gung werden in den zuvor aufgeführten Gemarkungen auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Geeignete Maßnahmen zur besseren Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, das Anlegen von Ortsradwegen, die Regulierung der Wasserverhältnisse in den Ortslagen sowie die Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz sollen die Lebensverhältnisse verbessern.

Die Zuziehung der Ortslagen ist aus dorferneuernden, landeskulturellen und rechtlichen Grün-den sowie wegen der Erneuerungsbedürftigkeit des Liegenschaftskatasters gerechtfertigt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Meiningen in einer Aufklärungsversammlung über die Notwendigkeit und die Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Dabei wurde insbe-sondere auf den Zweck des Verfahrens und die geltenden Vorschriften sowie auf das Erfordernis der Verbindung des Verfahrens mit §§ 56 und 64 LwAnpG hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unter-richtet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau nach § 87 FlurbG sind damit gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbe-schlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist gegeben.

Mit der deutschen Wiedervereinigung im Jahre 1990 entstanden geänderte Verkehrsver-hältnisse zwischen den alten und neuen Bundesländern. Um gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen zu schaffen, wurden im Vorgriff auf den gesamtdeutschen Verkehrswegeplan von der Bundesregierung 17 Verkehrsprojekte als "**Verkehrsprojekte Deutsche Einheit**" im April 1991 beschlossen.

Innerhalb dieser "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" ist das Schienenprojekt Nr. 8 ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa.

Die rasche und reibungslose Umsetzung des derzeit noch in Planung befindlichen Großbauvorhabens ist vordringliche Aufgabe aller beteiligten Behörden und Organisationen.

Zur Realisierung der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" -Schiene Nr. 8- haben die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) und die ehemalige Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) gegründet, welche für das o.g. Projekt verantwortlich ist.

Dieses Projekt sieht die Verbindung Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin mittels Neu- bzw. Ausbaustrecken der Bahn vor. Damit sollen die Oberzentren Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig durch eine den Anforderungen eines zeitgemäßen Personen- und Güterverkehrs genügende leistungsfähige Eisenbahnstrecke verbunden werden.

Das in den vergangenen Jahren durchgeführte Raumordnungsverfahren hat ergeben, daß grundsätzlich keine öffentlichen Belange dem Vorhaben der Deutschen Bahn AG entgegenstehen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Streckennetzes der Deutschen Bahn AG an die erhöhten Verkehrsanforderungen. Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark frequentierten Verbindungen erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der Deutschen Bahn AG sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird der Streckenneubau auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des Freistaates Thüringen mit den angrenzenden Bundesländern hervorrufen. Das konkrete Planungsziel der Deutschen Bahn AG steht damit im Einklang mit den angrenzenden Bundesländern gemäß der gesetzlichen Verpflichtung der Deutschen Bahn AG gemäß § 4 Bundesbahngesetz.

Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, die Vorteile der Eisenbahn, wie geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen und Umweltfreundlichkeit infolge minimaler Schadstoffimmission, geringen Landbedarfs, weniger belästigenden Verkehrslärms und hoher Sicherheit unter Beachtung ökonomischer Kriterien zu nutzen und schnellstmöglich zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke Nürnberg - Erfurt so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,

8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung einer Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnlinie Nürnberg - Erfurt geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Heider

Ausgefertigt:
Erfurt, den 06.12.1994
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Im Auftrag:

(Schreiber)
Amtsrat





Ausfertigung

Erfurt, den 24.01.1995

Beschluß

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schalkau

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.12.1994 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Schalkau wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Roth zugezogen.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluß vom 06.12.1994 entstandenen Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schalkau.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneigungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Schalkau und Effelder - Rauenstein und den angrenzenden Gemeinden Bachfeld, Eisfeld, Lautertal, Mengersgereuth-Hämmern, Neustadt bei Coburg, Rödental, Sachsenbrunn, Sigmundsburg sowie Steinheid zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die nachträgliche Zuziehung der Flurstücke der Gemarkung Roth zu dem Flurbereinigungsgebiet Schalkau ist zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung notwendig. In dem Flurbereinigungsbeschuß vom 06.12.1994 ist die Anordnung des Verfahrens für die Gemarkung Roth aufgrund eines Schreibfehlers unterblieben und wird hiermit nachgeholt. Die Aufklärung der voraussichtlich Beteiligten am Verfahren ist zusammen mit der Aufklärung der voraussichtlich Beteiligten der im Beschuß vom 06.12.1994 aufgeführten Gemarkungen erfolgt. Auch in der Gebietsübersichtskarte, die Anlage des Beschlusses vom 06.12.1994 ist, ist die Gemarkung Roth bereits als dem Flurbereinigungsgebiet zugehörig gekennzeichnet.

Für die Anordnung des Verfahrens gilt daher die gleiche nachfolgend aufgeführte Begründung, wie sie für das restliche Verfahrensgebiet im Beschuß vom 06.12.1994 enthalten ist:

Die Deutsche Bahn AG plant im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" den Neubau der Bahnstrecke Nürnberg - Leipzig/Halle.

Der Bau der ICE-Trasse beansprucht in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen und bewirkt schwerwiegende landeskulturelle Schäden. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer, zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden für die allgemeine Landeskultur und Agrarstruktur sowie zur Verteilung des den Betroffenen entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern ist eine Neuordnung des Gebietes unumgänglich. Die Anordnung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau nach den Vorschriften der §§ 87 und 89 FlurbG in Verbindung mit den §§ 56 und 64 LwAnpG ist zulässig und gerechtfertigt.

Für die Teilabschnitte der ICE-Strecke "Thüringer Wald" und "Sonneberg" wurden nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz im Februar bzw. Mai 1994 die Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung von Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Das Flurbereinigungsverfahren Schalkau erstreckt sich über die Gemarkungen Almerswind, Döhlau, Ehnes, Grümpen, Roth, Schalkau, Selsendorf, Seltendorf und Welchendorf.

Für die Baumaßnahmen und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Verfahrensgebiet insgesamt ca. 117 ha benötigt. Ca. 97 ha davon entfallen auf landwirtschaftliche Nutzflächen (LN), die nach Abschluß des Bauvorhabens nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind.

Desweiteren werden zusätzlich ca. 60 ha LN für Deponien, landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen, die nach Abschluß des Bauvorhabens nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind.

Bisher wurde vom Unternehmensträger weder am unmittelbaren Bedarfsort noch im weiteren Verfahrensgebiet Land freihändig erworben. Es ist abzusehen, daß der Unternehmensträger des Großbauvorhabens die benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erwerben kann. Die Schnellbahntrasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungerschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Einbußen. Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur

durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden.

Die Festlegungen über das Ausmaß des Landverlustes wurden gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen, zur Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern sowie entsprechend dem Zweck der Flurbereinigung abgegrenzt. Eine Präzisierung der Verfahrensgebietsabgrenzung erfolgt, soweit erforderlich, nach Vorliegen weiterer aktueller Arbeitsunterlagen, wie z.B. ausgewertete Luftbilder. Dabei ist beabsichtigt, die Ortslage von Schalkau wieder aus dem Verfahren auszuschließen.

Im Verfahrensgebiet Schalkau liegen dem Flurneuordnungsamt Meiningen Anträge auf Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäude- bzw. Anlageneigentum vor. Die für diese Anträge durch das Flurneuordnungsamt Meiningen durchgeführten Untersuchungen sowie Erörterungen mit den beteiligten Grundstücks- und Gebäude- bzw. Anlageneigentümern führten zu keinen einvernehmlichen privatrechtlichen Lösungen. Der freiwillige Landtausch gemäß § 54 LwAnpG ist ebenfalls gescheitert. Die Antragsteller halten ihre Anträge nach § 64 LwAnpG aufrecht. Aus diesem Grund ist es zulässig und gerechtfertigt, das Verfahren nach § 87 FlurbG i. V. m. §§ 56 und 64 LwAnpG anzuordnen.

Die Ortslagen von Almerswind, Döhlau, Ehnes, Grümphen, Roth, Schalkau, Selsendorf, Seltendorf und Welchendorf werden in das Verfahren einbezogen, da eine Zuziehung dieser Ortslagen aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen erforderlich ist, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen. Mit der Flurbereinigung werden in den zuvor aufgeführten Gemarkungen auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Geeignete Maßnahmen zur besseren Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, das Anlegen von Ortsradwegen, die Regulierung der Wasserverhältnisse in den Ortslagen sowie die Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz sollen die Lebensverhältnisse verbessern.

Die Zuziehung der Ortslagen ist aus dorferneuernden, landeskulturellen und rechtlichen Gründen sowie wegen der Erneuerungsbedürftigkeit des Liegenschaftskatasters gerechtfertigt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Meiningen in einer Aufklärungsversammlung über die Notwendigkeit und die Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck des Verfahrens und die geltenden Sondervorschriften sowie auf das Erfordernis der Verbindung des Verfahrens mit §§ 56 und 64 LwAnpG hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau nach § 87 FlurbG sind damit gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gilt die gleiche nachfolgend aufgeführte Begründung, wie sie für das restliche Verfahrensgebiet im Beschluß vom 06.12.1994 enthalten ist:

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist gegeben.

Mit der deutschen Wiedervereinigung im Jahre 1990 entstanden geänderte Verkehrsverhältnisse zwischen den alten und neuen Bundesländern. Um gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen zu schaffen, wurden im Vorgriff auf den gesamtdeutschen Verkehrswegeplan von der Bundesregierung 17 Verkehrsprojekte als **"Verkehrsprojekte Deutsche Einheit"** im April 1991 beschlossen.

Innerhalb dieser **"Verkehrsprojekte Deutsche Einheit"** ist das **Schieneprojekt Nr. 8** ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa.

Die rasche und reibungslose Umsetzung des derzeit noch in Planung befindlichen Großbauvorhabens ist vordringliche Aufgabe aller beteiligten Behörden und Organisationen.

Zur Realisierung der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" -Schiene Nr. 8- haben die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) und die ehemalige Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) gegründet, welche für das o.g. Projekt verantwortlich ist.

Dieses Projekt sieht die Verbindung Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin mittels Neuzw. Ausbaustrecken der Bahn vor. Damit sollen die Oberzentren Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig durch eine den Anforderungen eines zeitgemäßen Personen- und Güterverkehrs genügende leistungsfähige Eisenbahnstrecke verbunden werden.

Das in den vergangenen Jahren durchgeführte Raumordnungsverfahren hat ergeben, daß grundsätzlich keine öffentlichen Belange dem Vorhaben der Deutschen Bahn AG entgegenstehen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Streckennetzes der Deutschen Bahn AG an die erhöhten Verkehrsanforderungen. Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark frequentierten Verbindungen erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der Deutschen Bahn AG sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird der Streckenneubau auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des Freistaates Thüringen mit den angrenzenden Bundesländern hervorrufen. Das konkrete Planungsziel der Deutschen Bahn AG steht damit im Einklang mit den angrenzenden Bundesländern gemäß der gesetzlichen Verpflichtung der Deutschen Bahn AG gemäß § 4 Bundesbahngesetz.

Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, die Vorteile der Eisenbahn, wie geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen und Umweltfreundlichkeit infolge minimaler Schadstoffimmission, geringen Landbedarfs, weniger belästigenden Verkehrslärms und hoher Sicherheit unter Beachtung ökonomischer Kriterien zu nutzen und schnellstmöglich zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke Nürnberg - Erfurt so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung einer Teilnehmergemeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnlinie Nürnberg - Erfurt geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt einzulegen.

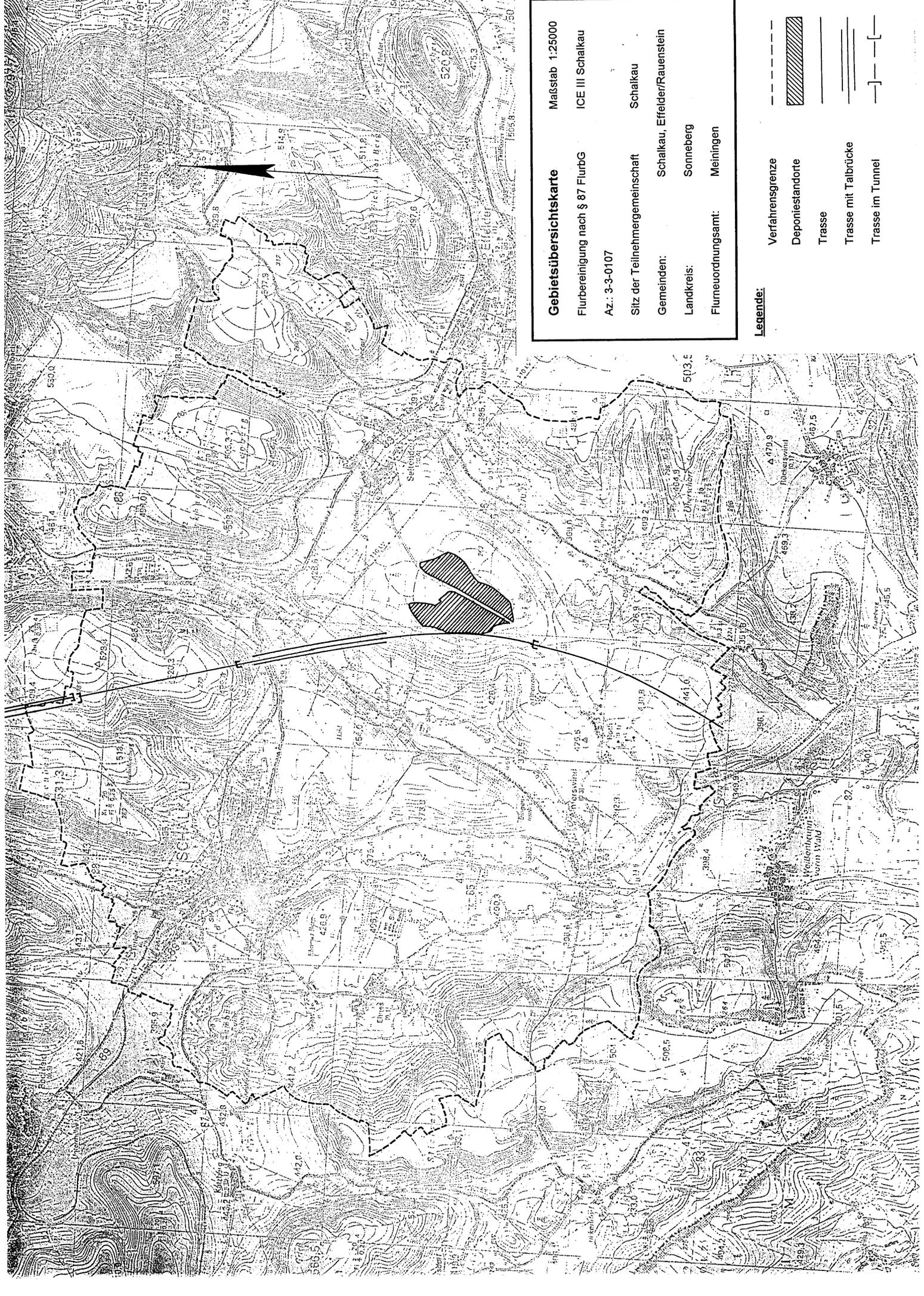
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Heider

Ausgefertigt:
Erfurt, den 24.01.1995
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Im Auftrag:


(Schreiber)



Gebietsübersichtskarte

Maßstab 1:25000

Flurbereinigung nach § 87 FlurbG

ICE III Schalkau

Az.: 3-3-0107

Sitz der Teilnehmergeinschaft

Schalkau

Gemeinden:

Schalkau, Eiffelder/Rauenstein

Landkreis:

Sonneberg

Flurneuordnungsamt:

Meiningen

Legende:

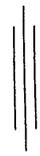
Verfahrensgrenze



Deponiestandorte



Trasse



Trasse mit Talbrücke



Trasse im Tunnel



Änderungsbeschluß Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schalkau

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.12.1994, Az.: 3-3-0107, festgestellte und mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.01.1995 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Schalkau erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- 1.1.1 Stadt Schalkau
Gemarkung Katzberg
Flurstücke Nr.:77; 124; 125; 127/4; 155/3; 164/6;
- 1.1.2 Stadt Schalkau
Gemarkung Truckendorf
Flurstücke Nr.:280; 353; 427;
- 1.1.3 Stadt Schalkau
Gemarkung Görzdorf
Flurstücke Nr.:540
- 1.1.4 Gemeinde Effelder Rauenstein
Gemarkung Meschenbach
Flurstücke Nr.:221; 245/2; 249;

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsgebiet berechtigen, innerhalb von drei Monaten, beginnend mit dem nächsten, auf den ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag beim Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 (bzw. § 85 Nummer 5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Effelder-Rauenstein und Schalkau und den angrenzenden Gemeinden Bachfeld, Sachsenbrunn, Stadt Eisfeld, Stadt Neuhaus Gde. Siegmundsburg, Stadt Steinach Gde. Steinheid, Mengersgereuth-Hämmern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

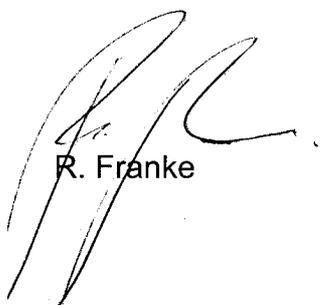
Gründe:

Zur Behebung landeskultureller Nachteile, insbesondere bezüglich der Erschließung ländlicher Grundstücke und Bewirtschaftungsgewanne, ist es zum Zwecke der Flurbereinigung erforderlich, die unter 1.1 genannten Flurstücke dem Verfahrensgebiet zuzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


R. Franke





Ausfertigung

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Az.: 3-3-0107

Erfurt, den 20.01.2000

Änderungsbeschluß Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schalkau

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.12.1994, Az.: 3-3-0107, festgestellte und mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 20.04.1999 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Schalkau erneut wie folgt geändert:

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 1.2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von ca. 2661 ha.
- 1.3 Die Eigentümer der genannten Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer scheiden aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schalkau aus. Rechte bzw. Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft in dieser Teilnehmergeinschaft erlöschen mit dem Tage der Unanfechtbarkeit dieses Änderungsbeschlusses.

2. Auslegung des Beschlusses

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Effelder-Rauenstein und Schalkau und den angrenzenden Gemeinden Bachfeld, Sachsenbrunn, Stadt Eisfeld, Stadt Neuhaus Gde. Siegmundsburg, Stadt Steinach Gde. Steinheid, Mengersgereuth-Hämmern, Lautertal, Neustadt bei Coburg und Rödental zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Deutsche Bahn AG plant im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" den Neubau der Bahnstrecke Nürnberg - Leipzig/Halle.

Der Bau der ICE-Trasse beansprucht in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen und bewirkt schwerwiegende landeskulturelle Schäden. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer, zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden für die allgemeine Landeskultur und Agrarstruktur sowie zur Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern wurde mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt am 06.12.1994 die Flurbereinigung Schalkau angeordnet.

In der Begründung zu diesem Beschluß wurde darauf hingewiesen, daß eine Präzisierung der Verfahrensgebietsabgrenzung, speziell für den Bereich der Ortslage Schalkau, nach Vorliegen weiterer Arbeitsunterlagen und nach Durchführung tiefgehender Untersuchungen erfolgen soll.

Entsprechend wurden die Grundstückseigentümer in der am 21. und 22.11.1994 stattgefundenen Aufklärungsversammlung informiert.

Der Ausschluß der Ortslage Schalkau (Änderungsbeschluß Nr. 3) erfolgt, nachdem die Untersuchungen abgeschlossen sind und festgestellt wurde, daß die Ortslage weder von dem durch das Unternehmen verursachten Landverlust, noch von den vom Unternehmen verursachten Nachteilen für die allgemeine Landeskultur betroffen ist.

Es ist somit festzustellen, daß auch mit Ausschluß der in Anlage 1 aufgelisteten Grundstücke, der Verfahrenszweck des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau vollkommen erreicht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt
Postanschrift: Postfach 10 03, 99021 Erfurt

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Prell

Ausgefertigt
Erfurt, den 24.01.2000
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Im Auftrag

Wagner
Regierungsoberinspektorin



Anlage 1 zum Änderungsbeschuß vom 20.01.2000
Liste der ausgeschlossenen Flurstücke

Gemarkung Schalkau

Flur:-

Flurstücke Nr.:

1/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 3/5, 7/7, 7/8, 8/3, 10/4, 12/6, 13/10, 13/11, 14/3, 14/5, 14/16, 14/29, 14/31, 14/32, 14/34, 14/35, 14/38, 14/39, 14/40, 16/16, 16/19, 16/20, 16/23, 16/25, 16/26, 17/4, 19/4, 20/5, 20/9, 20/10, 20/11, 20/16, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 23, 24, 24/2, 24/3, 25, 27/3, 32/2, 33, 34/2, 35/2, 35/3, 36/3, 37, 38, 39, 40, 43/3, 44, 45, 46, 48/4, 49, 50/3, 50/4, 51/3, 51/4, 52/2, 52/4, 52/5, 53/4, 63, 63/2, 63/3, 64/2, 67/2, 70, 71, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 72, 73, 80/2, 81/2, 82/2, 83/2, 84, 85/2, 86, 87, 88, 89, 89/2, 90, 91, 92, 93/2, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2, 102/3, 102/4, 104, 104/3, 105/3, 107/5, 107/6, 110/3, 110/4, 111, 114/3, 115, 116/3, 116/4, 117, 118, 120/2, 122/7, 124/4, 124/5, 125/4, 125/11, 125/16, 125/17, 125/18, 125/19, 126/4, 126/6, 126/7, 128/4, 128/5, 129/2, 130/7, 131/3, 133/5, 133/6, 133/7, 134/3, 134/6, 135/7, 136/3, 136/5, 138/4, 138/5, 140/3, 141/3, 143/4, 144/3, 145/6, 147/16, 147/19, 147/22, 147/23, 147/24, 147/26, 147/29, 147/30, 147/31, 147/34, 147/35, 147/37, 147/38, 147/39, 147/40, 148/3, 151/6, 152/5, 155/14, 155/15, 155/20, 156/3, 156/10, 156/18, 156/19, 156/20, 156/22, 156/23, 157/8, 157/9, 166/5, 167/5, 167/12, 167/13, 168/12, 168/13, 168/14, 170/8, 170/9, 170/12, 170/13, 179/3, 179/5, 179/7, 179/8, 180/8, 182/9, 182/10, 185/9, 185/11, 185/12, 185/13, 185/14, 185/15, 186, 187, 192/8, 192/9, 192/10, 192/12, 197/8, 199/4, 201/6, 202/5, 203/4, 205/2, 206/5, 211/5, 224/5, 224/6, 225/2, 226/2, 227, 228/3, 230/2, 232, 233/2, 240/2, 242, 243, 244, 245, 246, 248/2, 249/4, 250/2, 251/2, 253, 260/3, 261/4, 262/3, 262/4, 263, 264/2, 266, 267/2, 268/3, 268/5, 269, 270/2, 270/3, 271/7, 271/9, 271/10, 271/11, 272/7, 273/4, 273/5, 274/5, 275/3, 276/3, 277/3, 278/3, 279/10, 280/2, 280/3, 281, 282/2, 284/2, 289/4, 289/5, 292/1, 292/2, 293/4, 294, 295/3, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307/2, 308/2, 309, 310, 311, 312, 313/2, 314/2, 315/2, 317/2, 319/3, 322/4, 323/3, 323/5, 323/6, 324/2, 325/2, 326, 328/2, 329/3, 329/4, 330/2, 331, 332/2, 333/2, 333/3, 333/4, 334/2, 334/3, 335/2, 339/2, 341/2, 343, 344, 346, 347/2, 348, 349/2, 351, 352/9, 352/10, 353, 355/2, 356/2, 358, 359, 360/1, 360/2, 360/3, 361, 362, 363/2, 364/2, 365, 366/2, 367, 369, 370, 371, 372, 374/2, 375, 377, 378/5, 378/6, 380, 381, 382/2, 383/2, 384/2, 386/3, 387/2, 388/3, 388/4, 388/5, 389, 390, 391, 392, 392/2, 393/2, 394, 396/3, 398/3, 399/5, 403/2, 405/5, 405/6, 406/2, 407/2, 408/2, 409/2, 410/2, 413/2, 414/11, 424/3, 425, 426, 427, 428/2, 432, 433/3, 434/2, 435/2, 436/2, 437, 438, 439, 440, 441/2, 443, 444/2, 445/6, 446/4, 446/6, 446/7, 448/2, 450/2, 452/2, 454/2, 456/2, 456/3, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466/6, 467/3, 468/2, 474/2, 482/2, 483, 484/2, 485/2, 486/7, 486/8, 486/10, 486/11, 487/3, 488/4, 489/3, 491/6, 492/4, 493/4, 495, 497/2, 498/6, 500/2, 501, 502/2, 502/3, 502/4, 502/5, 503/2, 503/3, 504, 505/5, 505/8, 505/18, 505/24, 505/26, 505/30, 505/33, 505/34, 505/35, 506, 507, 508, 509/3, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 521/3, 522/2, 525/2, 526, 527/2, 529, 530, 531, 532/2, 535/2, 535/3, 535/4, 536, 537, 538, 539, 540, 541/2, 546/3, 546/4, 547/3, 548, 549, 550/3, 550/4, 552, 555/1, 555/4, 557/4, 557/14, 557/15, 558/3, 558/4, 559/4, 559/5, 560/2, 560/3, 560/4, 561/5, 562/2, 563, 564, 565, 566, 567/2, 568/2, 569, 570, 571/2, 573/2, 574/2, 576/3, 577/11, 577/12, 577/15, 578/5, 578/6, 581/3, 584/12, 584/15, 584/16, 584/20, 584/21,

noch Gemarkung Schalkau

584/22, 585/9, 585/10, 586/6, 586/7, 593/4, 594/2, 594/3, 594/4, 594/11, 594/12, 595,
 596/2, 597/7, 598/6, 601/3, 602/2, 603, 604, 605, 606/2, 607/2, 608/3, 609/3, 610/3,
 610/4, 610/5, 613, 614/1, 615/3, 616/5, 616/6, 616/8, 616/9, 616/10, 617/3, 617/5, 618,
 619/2, 620, 621, 622/5, 623, 625/6, 626/7, 628/4, 628/5, 629/6, 629/7, 632/6, 632/7,
 632/8, 635/4, 635/5, 636/3, 636/4, 637, 637/2, 637/3, 638/1, 639, 640/3, 640/4, 641/2,
 642/4, 643/10, 643/11, 644/4, 644/6, 644/7, 645, 646/1, 647/4, 647/5, 648/6, 648/7,
 648/8, 648/10, 650, 651/2, 651/3, 652, 653, 654/4, 654/5, 655/1, 656/1, 657/3, 658/2,
 659/2, 660/3, 661/3, 662, 662/3, 663/1, 664/1, 665/3, 665/4, 667/1, 667/2, 668/1, 668/2,
 669/1, 669/2, 669/3, 670/1, 670/2, 671/3, 673/2, 675/3, 677/6, 677/7, 678/1, 680/3,
 680/4, 680/5, 680/6, 681/4, 681/5, 682/1, 683, 684, 685, 686, 687/1, 688/1, 689/1, 690,
 691, 692, 693/2, 693/3, 694, 695, 696, 697/1, 698/1, 699/1, 700/1, 701/2, 702/3, 703/5,
 704/3, 705/7, 706/3, 706/6, 707/4, 707/6, 708/4, 708/5, 708/7, 708/8, 709/6, 709/7,
 710/12, 710/19, 710/20, 710/21, 710/22, 710/23, 710/25, 710/26, 710/27, 710/28,
 710/29, 710/30, 710/31, 711, 714/7, 717/4, 717/6, 717/7, 717/9, 717/10, 717/11,
 717/12, 718/4, 718/5, 719/3, 719/4, 719/5, 719/6, 720/3, 720/7, 721/6, 721/7, 721/10,
 723/5, 723/6, 723/7, 723/9, 723/10, 723/11, 724, 734/3, 736, 737/4, 738/6, 738/7,
 738/8, 738/9, 739, 740, 743/2, 744/2, 749/6, 749/7, 749/8, 749/9, 749/10, 749/11,
 749/12, 749/13, 749/14, 749/15, 749/16, 749/17, 749/18, 749/19, 750, 751/1, 752/1,
 753, 755/2, 757, 758, 758/2, 759/3, 760/3, 760/4, 761, 762, 763/4, 763/5, 765/6,
 765/10, 765/11, 766/2, 766/4, 767/6, 768/5, 768/6, 768/7, 768/9, 768/11, 769/2, 769/4,
 772/3, 776/3, 777/5, 777/6, 778/2, 779/3, 779/7, 779/8, 780/9, 780/12, 780/13, 781/6,
 783/5, 783/6, 783/8, 786, 790/4, 790/7, 790/8, 790/9, 790/10, 790/11, 791, 793/3,
 794/3, 796/1, 796/2, 797/2, 798/3, 799/4, 800/5, 800/7, 800/8, 801/2, 801/4, 801/5,
 802/4, 802/5, 802/6, 802/7, 802/8, 804/2, 805, 806, 807, 808, 808/2, 809, 809/2, 810,
 812/2, 813, 814, 815, 816/4, 818/4, 818/7, 820/2, 821/2, 827/9, 827/10, 850/2, 851/2,
 852/2, 853/4, 854, 855/2, 855/4, 855/6, 855/7, 855/8, 855/9, 856/3, 857/4, 857/5, 858/5,
 859/4, 859/5, 860/2, 860/5, 860/6, 860/8, 860/9, 860/10, 860/11, 860/12, 863/2, 864,
 873/7, 873/9, 923/3, 923/5, 923/6, 923/8, 938/4, 938/5, 939/1, 939/2, 940/2, 941/2, 942,
 943/2, 943/3, 943/4, 943/5, 943/6, 943/7, 943/8, 943/9, 944/3, 945/3, 945/4, 945/5,
 945/6, 945/7, 945/8, 945/9, 945/12, 945/13, 945/14, 945/15, 945/16, 946/3, 948/3,
 950/3, 950/4, 950/5, 950/6, 950/7, 950/8, 950/9, 950/10, 950/12, 951/4, 951/5, 951/6,
 951/7, 952/4, 952/5, 952/6, 953/3, 953/4, 953/5, 953/6, 953/7, 953/8, 954/2, 955/2,
 955/3, 955/4, 955/6, 955/7, 955/8, 955/10, 958/4, 959/3, 959/4, 960/3, 960/4, 960/19,
 960/20, 960/21, 960/22, 960/23, 960/24, 961/2, 963/4, 963/8, 963/9, 963/11, 963/13,
 963/17, 963/19, 963/20, 963/21, 963/22, 963/23, 963/24, 963/25, 963/26, 963/29,
 963/30, 964, 995/4, 995/5, 995/6, 995/7, 995/8, 997/2, 998/2, 999/2, 999/3, 1000/4,
 1000/5, 1000/6, 1000/7, 1000/8, 1001/6, 1001/8, 1002/6, 1002/7, 1002/9, 1002/10,
 1003/9, 1003/10, 1003/11, 1003/12, 1003/13, 1013/6, 1013/12, 1013/13, 1013/15,
 1013/16, 1014/8, 1014/9, 1014/10, 1014/11, 1015/4, 1015/5, 1015/7, 1015/8, 1016/4,
 1019, 1021/3, 1021/4, 1021/5, 1021/6, 1021/7, 1021/8, 1022/4, 1022/7, 1023/5, 1023/6,
 1023/7, 1023/8, 1023/9, 1023/10, 1023/13, 1023/14, 1023/15, 1023/16, 1023/17,
 1023/18, 1023/19, 1023/20, 1023/21, 1023/22, 1023/23, 1025/5, 1026, 1027, 1028/2,
 1028/3, 1029/2, 1029/5, 1029/9, 1029/10, 1029/11, 1029/12, 1030/7, 1030/8, 1030/9,
 1030/10, 1030/13, 1030/14, 1030/15, 1031/6, 1031/7, 1031/8, 1031/9, 1032/9, 1032/10,
 1032/12, 1032/14, 1032/15, 1032/17, 1032/18, 1032/19, 1032/21, 1032/25, 1032/26,
 1032/27, 1033/2, 1034/6, 1034/8, 1034/15, 1034/20, 1034/21, 1034/22, 1034/23,

noch Gemarkung Schalkau

1034/25, 1034/27, 1034/28, 1035/1, 1035/13, 1035/14, 1036/4, 1036/10, 1036/11, 1036/12, 1036/15, 1036/17, 1037/2, 1038/3, 1038/4, 1040/3, 1040/6, 1040/7, 1040/9, 1040/10, 1040/11, 1041/4, 1041/5, 1041/6, 1043/7, 1043/9, 1043/10, 1043/11, 1043/12, 1043/13, 1043/14, 1043/15, 1045/2, 1046/3, 1047/4, 1047/5, 1047/6, 1047/7, 1048/5, 1048/7, 1048/9, 1048/11, 1049/6, 1049/13, 1049/14, 1049/15, 1049/16, 1049/17, 1049/18, 1050/2, 1354/4, 1355/4, 1356/5, 1357/3, 1359/4, 1359/5, 1359/7, 1363/3, 1363/6, 1363/9, 1363/11, 1363/12, 1363/13, 1363/14, 1363/15, 1363/16, 1363/17, 1363/18, 1363/19, 1363/20, 1363/26, 1363/27, 1363/28, 1363/29, 1363/32, 1363/36, 1363/37, 1363/41, 1363/42, 1363/43, 1363/44, 1363/45, 1363/46, 1363/47, 1363/48, 1363/49, 1363/50, 1363/51, 1363/52, 1363/53, 1363/54, 1363/55, 1363/56, 1363/57, 1363/58, 1363/59, 1363/60, 1363/61, 1363/62, 1363/63, 1364, 1365, 1366, 1368/2, 1369/2, 1370/3, 1371/2, 1377/3, 1378/2, 1379/3, 1379/4, 1380, 1381/3, 1383/2, 1384/2, 1386/3, 1387/3, 1388/3, 1441/2, 1441/3, 1442/3, 1442/4, 1443, 1444/2, 1444/3, 1446/3, 1448/8, 1448/12, 1448/13, 1448/18, 1448/19, 1448/20, 1448/21, 1448/28, 1448/29, 1448/31, 1448/41, 1448/42, 1448/43, 1448/44, 1448/45, 1448/49, 1448/51, 1448/53, 1448/55, 1448/57, 1448/59, 1448/60, 1448/64, 1448/65, 1448/68, 1448/69, 1448/70, 1448/71, 1448/72, 1448/73, 1448/74, 1448/75, 1448/76, 1448/77, 1448/78, 1448/79, 1448/80, 1448/83, 1448/84, 1448/85, 1448/86, 1448/87, 1448/88, 1448/89, 1448/90, 1450/4, 1450/7, 1450/10, 1450/11, 1451/3, 1451/4, 1451/6, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456/2, 1456/3, 1458/4, 1458/5, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1465/2, 1466/2, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473/2, 1473/3, 1474, 1477/2, 1479, 1480, 1496/5, 1576/3, 1583/2, 1583/3, 1584/2, 1584/3, 1585, 1586, 1587, 1588, 1594/2, 1596/5, 1625/6, 1626/5, 1626/8, 1626/9, 1630/5, 1630/7, 1632/7, 1632/14, 1632/18, 1632/22, 1632/25, 1634/2, 1635/3, 1636, 1637, 1647/2, 1648, 1649, 1655/2, 2017/2, 2017/5, 2017/6, 2018, 2019/4, 2019/5, 2019/6, 2020/4, 2020/5, 2021, 2022/1, 2024/13, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029/2, 2029/3, 2030, 2031/14, 2031/15, 2031/16, 2063, 2064, 2065/2, 2067, 2069/2, 2072, 2079, 2082/2, 2083/2, 2085, 2086, 2086/2, 2087, 2088, 2089/2, 2092/2, 2093/2, 2095, 2096, 2097/2, 2097/3, 2098, 2117, 2121/5, 2126/3, 2126/4, 2128/3, 2128/4, 2128/5, 2129/2, 2136, 2137, 2138/5, 2149, 2150, 2176/9, 2284/1, 2284/2.

Änderungsbeschuß Nr. 4

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schalkau

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGB LI S.1430), wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.12.1994, Az.: 3-3-0107, festgestellte und mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 20.01.2000 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Schalkau erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- | | | |
|--------|---------------|---|
| 1.1.1 | Stadt | Schalkau |
| | Gemarkung | Schalkau |
| | Flur | - |
| | Flurstück Nr. | 1441/2, 1441/3, 1448/72 1448/73, 1448/74, 1448/75,
1448/76, 1448/77, 1448/78, 1448/79, 1448/80, 1460, 1461,
1462, 1463, 1465/2, 1466/2, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472,
1473/2, 1473/3, 1474, 1477/2, 1479, 1480 |
| 1.1.2. | Stadt | Schalkau |
| | Gemarkung | Katzberg |
| | Flur | - |
| | Flurstück Nr. | 75; 76; 78/3; 132/2; 532/3 |
| 1.1.3. | Gemeinde | Effelder - Rauenstein |
| | Gemarkung | Meschenbach |
| | Flur | - |
| | Flurstück Nr. | 244/2 |

1.2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 2715 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- g) der Träger des Unternehmens.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Effelder-Rauenstein und Schalkau und den angrenzenden Gemeinden Gde. Bachfeld, Stadt Eisfeld, Gde. Sachsenbrunn, Stadt Neuhaus Gde. Siegmundsburg, Stadt Steinach Gde. Steinheid, und Gde. Mengersgereuth-Hämmern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Zur Behebung landeskulturteller Nachteile, insbesondere zur Zusammenführung des getrennt existierenden Eigentums an Boden und Gebäuden/ Anlagen sowie zur Erschließung ländlicher Grundstücke, ist es zum Zwecke der Flurbereinigung erforderlich, die unter 1.1 genannten Flurstücke dem Verfahrensgebiet zuzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem
Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

R. Franke

Amtsleiter



Änderungsbeschuß Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schalkau

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S.1430), wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.12.1994, Az.: 3-3-0107, festgestellte und mit Beschluß des Flurneigungsamtes Meiningen vom 18.05.2000 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Schalkau erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet wird zugezogen:

1.1.1 Gemarkung	Schalkau
Flur	-
Flurstück Nr.	1013/12

1.2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 2715 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Bekanntgabe des Beschlusses

Der Änderungsbeschuß Nr. 5 wird dem an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer, der Stadtverwaltung Schalkau, durch persönliche Übergabe einer Ausfertigung des Beschlusses mitgeteilt.

Gründe:

Zur Behebung landeskulturteller Nachteile, insbesondere zur Erschließung ländlicher Grundstücke, ist es zum Zwecke der Flurbereinigung erforderlich, das unter 1.1 genannte Flurstück dem Verfahrensgebiet zuzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneigungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung


Trojahn



Änderungsbeschluss Nr. 6

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schalkau

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.12.1994, Az.: 3-3-0107, festgestellte und mit Beschlüssen vom 24.01.1995, 20.04.1999, 20.01.2000, 18.05.2000 und 01.09.2000 geänderte Flurbereinigungsgebiet Schalkau erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Schalkau
Flurstücke Nr. 1377/3, 1378/2, 1379/3, 1379/4, 1381/3, 1383/2, 1384/2, 1386/3, 1387/3, 1388/3, 1448/8, 1448/83

1.1.2 Gemarkung Schalkau
Flurstücke Nr. 1448/21, 1625/6

1.1.3 Gemarkung Katzberg
Flurstück Nr. 430/1 (Teilfläche des Grundstücks Flurstück Nr. 430)

1.1.4 Gemarkung Schalkau
Flurstück Nr. 2131/5 (Teilfläche)

1.1.5 Gemarkung Seltendorf
Flurstück Nr. 135/1 (Teilfläche)

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile ausgeschlossen

1.2.1 Gemarkung Blatterndorf
Flurstücke Nr. 7/1 (Teilfläche), 7/2 (Teilfläche), 7/3, 7/4 (Teilfläche), 7/5, 7/6 (Teilfläche), 7/7, 7/8, 7/9, 7/10

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 2718 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) der Träger des Unternehmens;
 - b) Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
 - c) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - d) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - e) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - f) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - g) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - h) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) und c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gebietskarten liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinde Schalkau in der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau,
 - die Flurbereinigungsgemeinde Effelder-Rauenstein in der Gemeindeverwaltung Effelder-Rauenstein, Schlossgasse 20, 96528 Effelder-Rauenstein,
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Gebietskarten sind nicht Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Schalkau wurde auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Obere Flurbereinigungsbehörde) vom 06.12.1994 nach § 87 FlurbG angeordnet und das in Folge mit Beschlüssen vom 24.01.1995, 20.04.1999, 20.01.2000, 18.05.2000 und 01.09.2000 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Vorrangiger Zweck des Verfahrens ist es, den durch die Realisierung des Verkehrsprojektes „Deutsche Einheit, Schiene Nr. 8“, Bauabschnitt „Sonneberg“, Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Gemarkungsgrenze Schalkau/Theuern entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigen-

tümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 06.12.1994 verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Hiervon ausgehend, haben sich im Zuge der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens mehrfache Änderungen des Flurbereinigungsgebietes, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 FlurbG zulässig sind, erforderlich gemacht. So wurde mit Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 20.01.2000 die Ortslage Schalkau aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Gegenstand des Änderungsbeschlusses Nr. 3 war fälschlicherweise auch eine zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für das Unternehmen planfestgestellte Fläche, deren Einbeziehung in das Verfahrensgebiet zur Erreichung der mit der Flurbereinigung verfolgten Ziele unverzichtbar ist. Dem wird mit der Zuziehung der unter Nr. 1.1.1 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Schalkau Rechnung getragen.

Des Weiteren wird durch die Zuziehung der Grundstücke gemäß Nr. 1.1.1 die Voraussetzung geschaffen, einen bestehenden Erschließungsmangel in diesem Bereich durch den Ausbau eines landwirtschaftlichen Weges als gemeinschaftliche Anlage der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schalkau (§§ 39 Abs. 1, 42 Abs. 1 FlurbG) zu beheben. Gleiches gilt für die unter Nr. 1.1.2 und 1.1.3 dieses Änderungsbeschlusses ausgewiesenen Grundstücke bzw. den Grundstücksteil. Neben der Erschließungsfunktion für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke kommt der Zuziehung des durch Zerlegung des Grundstücks Flurst.-Nr. 430 der Gemarkung Katzberg lt. Veränderungsnachweis des Katasteramtes Saalfeld, Stützpunkt Sonneberg, Nr. 1/03 vom 03.02.2004 entstandenen Grundstücksteiles Flurst.-Nr. 430/1 Bedeutung für die Entlastung der Ortslage Schalkau von landwirtschaftlichem Verkehr zu.

Das durch Vereinigung entstandene Grundstück Flurst.-Nr. 2131/5 (Nr. 1.1.4 dieses Beschlusses) beinhaltet vollständig das vormals existente rechtlich selbständige Grundstück Flurst.-Nr. 2131/2, welches bereits dem Verfahrensgebiet zugehörig ist. Die Entstehung des Grundstücks Flurst.-Nr. 2131/5 hat nun dazu geführt, dass die Verfahrensgebietsgrenze in diesem verlaufen ist, was einer sinnvollen Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entgegensteht. Dieser Mangel wird mit der Zuziehung des bisher außerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Grundstücksteiles geheilt.

Gemäß Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.1994 wurde das Verfahrensgebiet, das die Gemarkung Seltendorf vollständig umfasst, an der Gemarkungsgrenze Seltendorf/Blatterndorf abgegrenzt. Das Flurneuordnungsamt Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) hat am Standort Milchviehanlage Seltendorf einen freiwilligen Landtausch zur Zusammenführung von getrenntem Grundstücks- und Gebäude-/ Anlageneigentum nach §§ 54, 55, 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), durchgeführt. Entsprechend der gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 LwAnpG zum Tauschplan, in dem die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst wurden, erlassenen Ausführungsanordnung vom 30.01.2001 sind zu dem dort festgesetzten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, dem 30.01.2001,

u. a. das unter Nr. 1.1.5 dieses Änderungsbeschlusses aufgeführte Grundstück und die Grundstücke Flurst.-Nr. 7/1, 7/2, 7/4, 7/6 (Nr. 1.2.1), die in Teilen bereits Gegenstand des Flurbereinigungsverfahrens Schalkau sind, entstanden. Zudem wurde im Ergebnis des freiwilligen Landtausches sowie auf Betreiben der Gemeinde Effelder-Rauenstein die Gemarkungsgrenze zwischen Seltendorf und Blatterndorf mit der Folge geändert, dass nunmehr das Grundstück gemäß Nr. 1.1.5 vollständig in der Gemarkung Seltendorf und die Grundstücke gemäß Nr. 1.2.1 dieses Beschlusses in der Gemarkung Blatterndorf belegen sind. Zur Angleichung der Verfahrensgebietsgrenze an die geänderte Gemarkungsgrenze macht sich die Änderung des Flurbereinigungsgebietes entsprechend Nr. 1.1.5 und 1.2.1 dieses Beschlusses erforderlich.

Im Hinblick auf die Grundstücke, von denen lediglich Teile zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen oder aus diesem ausgeschlossen werden, ist die rechtliche Wirkung dieses Änderungsbeschlusses auf die betreffenden Grundstücksteile beschränkt.

Durch die mit diesem Beschluss vorgenommene Änderung des Verfahrensgebietes Schalkau wird sichergestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann, insbesondere

- die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der ICE-Strecke, Bauabschnitt „Sonneberg“, Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Gemarkungsgrenze Schalkau/Theuern, soweit erforderlich, vollständig im Verfahrensgebiet liegen und bodenordnerisch bearbeitet werden können,
- die landeskulturellen Nachteile, die durch das Unternehmen verursacht werden, gemildert, vermieden oder weitgehend behoben werden können,
- ein den örtlichen Verhältnissen und einer zeitgemäßen Bewirtschaftung angepasstes Wegenetz geschaffen werden kann und
- eine kostengünstige vermessungstechnische Herstellung der Verfahrensgrenze ermöglicht wird.

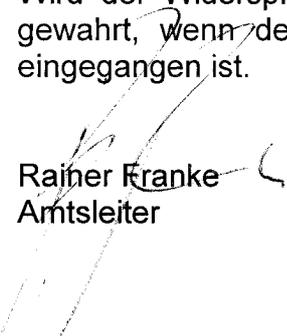
Rechtsbehelfsbelehrung:

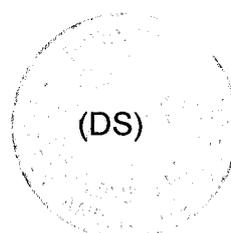
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen
einzulegen.

Postanschrift:
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
PF 10 06 53
98606 Meiningen

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Rainer Franke
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 7

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Schalkau

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 06.12.1994, Az.: 3-3-0107, festgestellte und mit Beschlüssen vom 24.01.1995, 20.04.1999, 20.01.2000, 18.05.2000, 01.09.2000 und 08.06.2004 geänderte Flurbereinigungsgebiet Schalkau erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Grundstück zugezogen:

Gemarkung:	Katzberg
Flurstück Nr.:	367/1

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 2.718 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zum Verfahrensgebiet zugezogene Grundstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerin des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücks ist Mitglied der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom ~~16.05.2001~~ ^{16.05.2001} entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schalkau".

OG. 12. 1994

Bewilligung d. 132 FlurbG

11.09.15

G.M.

4. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird der betroffenen Grundstückseigentümerin als gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG Teilnehmerin am Flurbereinigungsverfahren zugestellt.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Schalkau wurde aus Anlass der Realisierung des Verkehrsprojektes „Deutsche Einheit, Schiene Nr. 8“, Bauabschnitt „Sonneberg“, Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Gemarkungsgrenze Schalkau/Theuern auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Obere Flurbereinigungsbehörde) vom 06.12.1994 nach § 87 FlurbG angeordnet und das in Folge mit Beschlüssen vom 24.01.1995, 20.04.1999,



20.01.2000, 18.05.2000, 01.09.2000 und 08.06.2004 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Auf der Grundlage des am 05.10.2009 durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuerung Meiningen genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG) wird im Flurbereinigungsverfahren Schalkau u. a. der ländliche Weg (Anlage Nr. 337) ausgebaut. Entgegen der ursprünglichen Planung ist nunmehr vorgesehen, den Weg wegen des starken Gefälles zur Gewährleistung einer effektiven Oberflächenwasserableitung beidseits mit Gräben zu versehen, die in die auf dem Grundstück Flurstück Nr. 367/1 befindliche Straßenentwässerungseinrichtung einbinden sollen, was wiederum deren Ertüchtigung erfordert. Zur Schaffung einer ausreichenden Dimensionierung der Entwässerungseinrichtung auf dem Grundstück Flurstück Nr. 367/1 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens macht sich daher dessen Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuerung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **PF 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Andreas Harnischfeger

Andreas Harnischfeger
stellv. Amtsleiter

